

**1672 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

## Bericht des Handelsausschusses

### über die Regierungsvorlage (1589 der Beilagen): Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation

Die Welt-Fremdenverkehrsorganisation — „World Tourism Organization“ (WTO) ist eine zwischenstaatliche internationale Organisation und aus der Umwandlung der privatrechtlichen „International Union of Official Travel Organizations“ (IUOTO) hervorgegangen. Mit dem Inkrafttreten der Satzung Ende 1974 gingen gemäß Artikel 44 der Satzung die Rechte und Pflichten der IUOTO auf die WTO über. Die neue Organisation soll die bisherigen Aufgaben der IUOTO der Förderung des Fremdenverkehrs als Mittel der wirtschaftlichen Entwicklung wahrnehmen. Darüber hinaus soll sie neben dem Austausch von Informationen, der Erarbeitung von Studien und Prognosen, der Abhaltung von Seminaren und Konferenzen sowie der Hilfe bei der Berufsausbildung im Fremdenverkehr die Zusammenarbeit aller Staaten auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs festigen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den touristischen Interessen der Entwicklungsländer gewidmet und eine wirksame Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen angestrebt werden.

Die Satzung der WTO stellt sich innerstaatlich als ein gesetzändernder bzw. gesetzsergänzender Staatsvertrag dar. Überdies ist Art. 33

Abs. 3 der Satzung als verfassungsändernd zu behandeln. Die Satzung darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 1975 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Westreicher, Dipl.-Ing. Hanreich und Dr. Mussil sowie des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses der Satzung samt Anhang zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation, deren Art. 33 Abs. 3 **v e r f a s s u n g s ä n d e r n d** ist, samt Anhang (1589 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 24. Juni 1975

**Müller**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann